

## Einzelinitiative EI 1/12

Faire Kantonsratswahlen 2016

---

Am 28. Juni haben Kantonsrätin Birgitta Michel Thenen und Kantonsrat Markus Ming folgende Einzelinitiative eingereicht:

„Antrag:

Der Kantonsrat wird ersucht, das Gesetz über die Kantonsratswahlen (SRSZ 120.200) wie folgt zu ändern:

§ 14

aufheben

§ 15

<sup>1</sup> Die Sitzverteilung erfolgt durch die Staatskanzlei. Ergeben sich beim Verteilverfahren gemäss Abs. 3 mehrere gleichwertige Lösungsmöglichkeiten, so entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe. Besteht eine Liste nur in einer Gemeinde, so bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

<sup>3</sup> Für die Ermittlung des Wahlergebnisses wird in folgender Weise verfahren:

1. Für die Oberzuteilung auf eine Listengruppe wird die Parteistimmenzahl einer Liste durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.
2. In jeder Listengruppe werden anschliessend die Wählerzahlen der Liste zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.
3. Die Staatskanzlei legt den Kantons-Wahlschlüssel so fest, dass beim Vorgehen gemäss Ziff. 2 einhundert Sitze vergeben werden.
4. Für die Unterzuteilung auf die Listen wird die Parteistimmenzahl einer Liste durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der Liste in einem Wahlkreis.
5. Die Staatskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen gemäss Ziff. 4
6. jeder Wahlkreis die ihm nach § 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung zustehende Zahl von Sitzen erhält und
7. jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

§ 17

Sollte eine Listengruppe eine Anzahl Sitze zugeteilt erhalten, die grösser ist als die Zahl ihrer Kandidaten, so sind alle ihre Kandidaten gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Listengruppen durch Fortsetzung des in § 15 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 (Oberzuteilung) vorgeschriebenen Verfahrens verteilt.

Begründung:

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898 (SRSZ 100.000) regelt in Paragraph 26 das Verfahren für die Wahl des Kantonsrats. Absatz 4 bestimmt, dass der Kantonsrat nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu bestellen ist, d.h. nach dem sog.

Proporzwahlverfahren. Absatz 2 legt die Gemeinden als Wahlkreise fest und sichert jeder Gemeinde einen Sitz zu. 13 der 30 Schwyzer Gemeinden steht aufgrund der Bevölkerungszahl nur ein Sitz im Kantonsrat zu. In diesen Wahlkreisen findet faktisch eine Majorwahl statt. In weiteren 14 Gemeinden sind zwischen zwei und acht Sitze zu vergeben. Hier spielt der Proporz nur ungenügend, weil die natürlichen Quoren für einen Sitz über 10 Prozent betragen. Faktisch werden im Kanton Schwyz nur in drei Gemeinden die Sitze nach dem Grundsatz der Verhältniswahl vergeben, wie das die Schwyzer Kantonsverfassung eigentlich vorsieht. Die natürlichen Quoren liegen bei 70 von 100 Kantonsratssitzen über 10 Prozent.

Die geltende Wahlordnung für den Schwyzer Kantonsrat setzt damit das Proporzwahlverfahren ungenügend um. Insbesondere kleine Parteien sind dadurch von der Mitbestimmung im Kantonsrat weitgehend ausgeschlossen. Am 19. März 2012 hat das Bundesgericht diesen Sachverhalt bestätigt und entschieden, dass das im Kanton Schwyz praktizierte Wahlsystem für den Kantonsrat den Anforderungen an ein Proporzverfahren nicht genügt und in dieser Weise vor Artikel 34 der Bundesverfassung nicht standhält. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, dass bei entsprechender Ausgestaltung des Wahlverfahrens für den Kantonsrat die Durchführung bundesverfassungskonformer Proporzwahlen möglich sei, auch wenn die Gemeinden von Verfassung wegen die Wahlkreise bilden. Es weist explizit auf die Methode des doppelten Pukelsheim als mögliche Lösung hin und fordert die zuständigen Kantonsorgane auf, geeignete Massnahmen zu einer Verbesserung des Verhältniswahlrechts zu treffen und im Hinblick auf die nächsten Wahlen im Jahr 2016 eine bundesverfassungskonforme Wahlordnung für den Kantonsrat zu schaffen.

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die Kantonsratswahlen führt den doppelten Pukelsheim als neues Verfahren für die Sitzzuteilung im Schwyzer Kantonsrat ein. Sie ist sowohl mit Paragraf 26 der geltenden wie auch mit Paragraf 48 der neuen Schwyzer Kantonsverfassung vereinbar unter dem Vorbehalt, dass der Grundsatz der Verhältniswahl nicht auf den Wahlkreis beschränkt bleibt.“

---